

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VfL Osnabrück GmbH & Co. KG aA für die Nutzung der Bezahlungsfunktion der Brückenkarte an der Bremer Brücke („AGB Bezahlkarte“) (Stand 12.05.2025)

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA (im Folgenden: **Kartenausstellerin**) bietet ein elektronisches System zum bargeldlosen Bezahlen mit einer VfL-Bezahlkarte an der Bremer Brücke (im Folgenden: **Stadion**) an.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsverhältnisse, die durch die Ausgabe der Brückenkarte und/oder die Verwendung der Brückenkarte mit der Kartenausstellerin begründet werden.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Ein Vertrag zu den nachfolgenden Bedingungen über die Nutzung der Brückenkarte zur bargeldlosen Bezahlung von Speisen und Getränken im Stadion kommt zwischen dem Karteninhaber und der Kartenausstellerin zu den nachfolgenden Konditionen zustande, sobald die Brückenkarte gegen Zahlung der Pfandgebühr in Höhe von EUR 5,- (Ziff. 4.2) übergeben wird.
- 2.2. Der Besitz einer Brückenkarte allein berechtigt nicht zum Besuch einer Veranstaltung im Stadion. Hierzu ist der Erwerb einer gültigen Eintrittskarte (Dauerkarte oder Tagesticket) erforderlich. Für den Erwerb von Eintrittskarten bei der Kartenausstellerin oder bei einer von dieser autorisierten Vorverkaufsstelle und den Besuch von Veranstaltungen im Stadion gelten gesonderte Bedingungen der Kartenausstellerin, insbesondere die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen, die unter <https://www.ticket-onlineshop.com/ols/vflosnabrueck/de/einzelkarten/channel/shop/index/agb> abrufbar sind.

3. Gegenstand der Nutzung

Mit der Brückenkarte kann der Karteninhaber Speisen und Getränke an den entsprechenden Verkaufskiosks im Stadion bargeldlos bezahlen, wenn und soweit er in ausreichender Höhe über ein Guthaben verfügt.

4. Erhalt/Eigentum

- 4.1. Die Brückenkarte kann an den von der Kartenausstellerin hierfür vorgesehenen Ausgabestellen im oder außerhalb des Stadions gegen Zahlung der Pfandgebühr (s. Ziff. 4.2) erworben werden.
- 4.2. Bei Übergabe der Brückenkarte ist eine Pfandgebühr in Höhe von EUR 5,- leisten, die bei Rückgabe der Brückenkarte durch die Kartenausstellerin erstattet wird.

4.3. Das Eigentum an der Brückenkarte verbleibt bei der Kartenausstellerin.

5. Aufladen der Brückenkarte

5.1. Der Karteninhaber kann die Brückenkarte an den von der Kartenausstellerin ausgewiesenen stationären oder mobilen Aufladestationen außerhalb des Stadions (im Folgenden: „**Aufladestation**“) bis zu einem Betrag von EUR 150,- mit einem Guthaben aufladen. Der Mindestbetrag für die Aufladung beläuft sich auf EUR 0,-



6. Zahlungsvorgang mit der Brückenkarte

6.1. Das Bezahlen mit der Brückenkarte setzt das Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens auf der Brückenkarte voraus.

6.2. Bei jedem Bezahlvorgang im Stadion vermindert sich das Guthaben der Brückenkarte um den vom jeweiligen Karteninhaber verfügbaren Betrag.

7. Gültigkeitsdauer

7.1 Die Brückenkarte ist vorbehaltlich Ziffer 7.2 zeitlich unbegrenzt gültig.

7.2 Wird die Brückenkarte – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe oder der letzten Nutzung (Bezahlung) – für einen Zeitraum von 2 Jahren nicht für die Bezahlung von Speisen und Getränken an den Verkaufsstellen im Stadion genutzt, wird sie gesperrt und kann nicht mehr verwendet werden.

In diesem Fall hat der Karteninhaber das Recht, sich binnen weiterer 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der vorstehend genannten Frist das sich noch auf der Karte befindliche Guthaben an einer Aufladestation auszahlen zu lassen.

Nach Ablauf dieser 12 Monate verfällt das Guthaben und erlischt der Auszahlungsanspruch des Karteninhabers gegen die Kartenausstellerin.

8. Auszahlung, Rückgabe der Brückenkarte

8.1. Der Inhaber einer Brückenkarte kann während der Gültigkeitsdauer jederzeit und zudem nach Maßgabe von Ziffer 7.2 die Auszahlung des auf der Brückenkarte vorhandenen Guthabens zzgl. der Pfandgebühr gegen Rückgabe der Brückenkarte verlangen. Der Inhaber einer Brückenkarte kann jederzeit die Auszahlung der Pfandgebühr gegen Rückgabe der Brückenkarte verlangen.

8.2. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

8.3. Die Auszahlung des Guthabens und der Pfandgebühr erfolgt an den Aufladestationen in bar.

- 8.4. Sollte ein Guthaben aufgrund einer Beschädigung der Brückenkarte oder eines sonstigen von der Kartenausstellerin nicht zu vertretenden Grundes nicht mehr festgestellt werden können, erfolgt eine Auszahlung nicht. Etwas anderes gilt nur, sofern und soweit der Karteninhaber ein vorhandenes Guthaben auf andere Weise nachweisen kann.

9. Sorgfältige Aufbewahrung der Brückenkarte, Defekt

- 9.1. Die Brückenkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt, beschädigt oder missbräuchlich verwendet wird.
- 9.2. Im Fall des Defekts der Brückenkarte ist die Kartenausstellerin unverzüglich zu unterrichten.

10. Verlust der Brückenkarte

- 10.1. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung der Brückenkarte ersetzt die Kartenausstellerin den zu diesem Zeitpunkt auf der Brückenkarte vorhandenen Betrag nicht, da jeder, der im Besitz der Brückenkarte ist, das auf der Brückenkarte gespeicherte Guthaben verbrauchen kann.
- 10.2. Die Kartenausstellerin hat keine Pflicht zu überprüfen, ob der die Auszahlung eines Guthabens und Rückzahlung der Pfandgebühr verlangende oder die Brückenkarte zum Kauf von Speisen und Getränken nutzende Besitzer der Brückenkarte auch deren berechtigter Inhaber ist.

11. Haftung der Kartenausstellerin

Die Kartenausstellerin, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

12. Rechtswahl; Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergeben, ist der Sitz der Kartenausstellerin, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB.